



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 5. Oktober 2020
(OR. fr)

10614/20

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0077 (NLE)**

**ACP 85
WTO 168
COAFR 244
RELEX 622**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Entwurf eines BESCHLUSSES DES WPA-AUSSCHUSSES eingesetzt durch das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits zur Annahme der Liste der Schiedsrichter

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. .../2020 DES WPA-AUSSCHUSSES
eingesetzt durch das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen
zwischen Côte d'Ivoire einerseits
und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits

vom ...

zur Annahme der Liste der Schiedsrichter

DER WPA-AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 26. November 2008 in Abidjan unterzeichnete und seit dem 3. September 2016 vorläufig angewendete Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) sieht vor, dass der WPA-Ausschuss eine Liste von fünfzehn Personen aufstellt, die willens und in der Lage sind, bei Streitbeilegungsverfahren zwischen den Parteien als Schiedsrichter zu dienen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Liste von fünfzehn Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen (im Folgenden "Liste der Schiedsrichter"), wird gemäß Artikel 64 Absatz 1 erstellt und ist im Anhang des vorliegenden Beschlusses aufgeführt.
- (2) Die Liste der Schiedsrichter wird unbeschadet besonderer Vorschriften aufgestellt, die im Abkommen enthalten sind oder gegebenenfalls vom WPA-Ausschuss angenommen werden.

Artikel 2

Die Liste der Schiedsrichter kann durch einen Beschluss des WPA-Ausschusses gemäß Artikel 67 des Abkommens geändert werden.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Ausgestellt in....., am...

Für die Republik Côte d'Ivoire

Für die Europäische Union

ANHANG

Liste der Schiedsrichter (Artikel 64 Absatz 1 des Abkommens)

Von der Vertragspartei Côte d'Ivoire ausgewählte Schiedsrichter:

Herr Abbe YAO – Côte d'Ivoire

Herr Abdouramane OUATTARA – Côte d'Ivoire

Herr Joachim BILE AKA – Côte d'Ivoire

Herr Narcisse AKA – Côte d'Ivoire

Herr Karim FADIKA – Côte d'Ivoire

Von der Vertragspartei Europäische Union ausgewählte Schiedsrichter:

Herr Claus Dieter EHLERMANN – Deutschland

Herr Giorgio SACERDOTI – Italien

Herr Jacques BOURGEOIS – Belgien

Herr Pieter Jan KUIJPER – Niederlande

Frau Hélène RUIZ FABRI – Frankreich

Von den beiden Vertragsparteien gemeinsam ausgewählte Schiedsrichter:

Herr Martial AKAKPO – Togo

Frau Anna KOUYATE – Mali

Herr Thomas COTTIER – Schweiz

Frau Merit E. JANOW – Vereinigte Staaten

Herr Helge SELAND – Norwegen
